STADT STOLBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 88

MASSTAB 1 : 1000

KREIS AACHEN
GEMARKUNG STOLBERG FLUR 48,49

LEGENDE

Mischgebiet		MI
Gewerbegebiet		GE
Industriegebiet		GI
Gliederung des Gewerbe- und Industriegebietes nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften		
Nutzungszone	z. B.	(b)
Geschoßflächenzahl	z. B.	GFZ 0,8
Grundflächenzahl	z. B.	GRZ 0,4
Baumassenzahl	z. B.	BMZ 0,9
Zahl der Vollgeschosse -als Höchstgrenze-	z. B.	II
Offene Bauweise		o
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt		
Baugrenze		
Straßenverkehrsflächen		
Straßenbegrenzungslinie		
Flächen für die Beseitigung von Abwasser		
Regenrückhaltebecken		RRB
Öffentliche Grünfläche		
Private Grünfläche		PRIVAT
Parkanlage		
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		
Fläche zur Entwicklung der Landschaft		
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern		
Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen		
Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes		

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

Das Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO wird gem. § 1 Abs. 4 BauNVO in die Nutzungszonen GE a, GE b und GE c gegliedert. In den drei Nutzungszonen sind die in § 8 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Betriebsarten zulässig.

In den Nutzungszonen GE a, GE b und GE c sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO in dem Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO folgende in der Abstandsliste zum Abstandserlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 09.07.82 (**Minis**terialblatt NW, Seite 1376) aufgeführten Betriebsarten nicht zulässig:

Nutzungszone a: Betriebsarten der Abstandsklassen I bis VIII (lfd. Nr. 1 bis 182)

Nutzungszone b: Betriebsarten der Abstandsklassen I bis VII (lfd. Nr. 1 bis 157)

Nutzungszone c: Betriebsarten der Abstandsklassen I bis VI (lfd. Nr. 1 - 135), aus der Abstandsklasse VII (lfd. Nr. 145, 146, 147, 148, 149, 152, 153, 155) und aus der Abstandsklasse VIII (lfd. Nr. 166), soweit Farben unter Erwärmen und/oder Einsatz von Lösemitteln hergestellt bzw. gemischt werden.

In den o. g. Nutzungszonen a, b und c sind genehmigungsbedürftige Anlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15.03.74 (BGBL. I Seite 721) nicht zulässig.

Ausnahmeregelung:

Gemäß § 31 BauGB können in den einzelnen Nutzungszonen des Gewerbegebietes auch andere Gewerbebetriebe zugelassen werden, wenn sie gleiches Emissionsverhalten nachweisen wie die zulässigen Betriebe.

Anlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und den dazu erlassenen Vorschriften sind als Einzelfall ausnahmsweise möglich.

Das Industriegebiet nach § 9 BauNVO wird gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO in die Nutzungszonen GI d und GI e gegliedert. Die in § 9 Abs. 2 Ziffer 2 BauNVO aufgeführten Betriebsarten sind allgemein zulässig.

In den Nutzungszonen GI d und GI e sind gemäß § 1 Abs. 5 in dem Industriegebiet nach § 9 BauNVO folgende in der Abstandsliste zum Abstandserlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 09.07.82 (Ministerialblatt NW, Seite 1376) aufgeführten Betriebe und Anlagen nicht zulässig:

Nutzungszone d: Betriebsarten der Abstandsklassen I bis V (lfd. Nr. 1 - 71) und aus der Abstandsklasse VI (lfd. Nr. 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 81, 82, 83, 85, 87, 91, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 130, 132, 134 und 135)

Nutzungszone e: Betriebsarten der Abstandsklassen I - V (lfd. Nr. 1 - 71)

Ausnahmeregelung:

Die in § 9 Abs. 3 BauNVO genannten Vorhaben sind ausnahmsweise zulässig.

Gemäß § 31 BauGB können in den Nutzungszonen GI d und GI e auch andere Gewerbebetriebe zugelassen werden, wenn sie gleiches Emissionsverhalten nachweisen wie die zulässigen Betriebe.

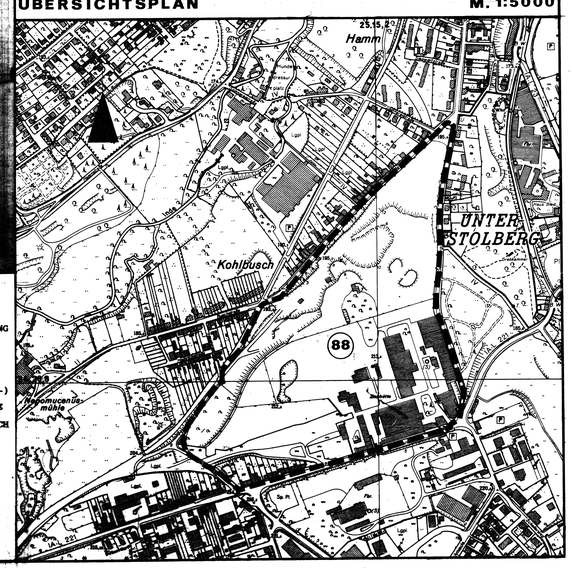
Kennzeichnung:

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes kennzeichnet gemäß § 9 Abs. 5 BauGB die Flächen:
1. bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind
2. deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind

Nachrichtliche Übernahme:

Unterirdische Hauptversorgungsleitungen -Gas- der Thyssengas GmbH einschl. zugehörige Schutzzonen die mit einem Leitungsrecht belastet sind

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000



ANGEFERTIGT DURCH DAS ENTWICK-LUNGS-U. PLANUNGSAMT DER STADT STOLBERG

STOLBERG, DEN 25.1.89

STADT. BAUDIREKTOR

DIESER PLAN BESTEHT AUS:

1. ZEICHN. DARSTELLUNG
2. BEGRÜNDUNG

DER RAT DER STADT STOLBERG HAT AM 23.04.1985 FÜR DEN BEBAUUNGS-PLAN NR. 88 DEN AUFSTELLUNGS-BESCHLUSS GEMÄß § 2 (1) BBauG GEFASST.

STOLBERG, DEN 26.01.1989

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST AM 31.12.1987 ÖFFENTLICH BEKANNT-GEMACHT WORDEN.

STOLBERG, DEN 26.01.1989

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT STOLBERG HAT AM 26.07.1988 DIE ANNAHME DES BEBAUUNGSPLANENTWURFES FÜR DIE AUSLEGUNG GEMÄß § 3 (2) BauGB BESCHLOSSEN.

STOLBERG, DEN 26.01.1989

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF MIT BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 05.08.88 BIS 05.09.88 GEMÄß § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER AUSLEGUNG ERFOLGTE AM 28.07.88

STOLBERG, DEN 26.01.1989

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄß § 10 BauGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT STOLBERG VOM 06.12.1988 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

GRUNDLAGE DES SATZUNGSBESCHLUSSES BILDET DIE BEGRÜNDUNG § 9 (8) BauGB.

STOLBERG, DEN 26.01.1989

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN WURDE GEM. § 11 BauGB AM 30.5.89 ANGEZEIGT. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 21.08.1989

AZ 35.2.12-1201-2017/89

KÖLN, DEN 21.08.1989

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG
GEZ. KUNSTMANN

DER RAT DER STADT STOLBERG IST DEN MASSGABEN AUS DER DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DURCH BESCHLUSS VOM 27.03.90 BEIGETRETEN (BEITRITTSBESCHLUSS.)

STOLBERG, DEN 09.04.1990

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

1. DIESER PLAN IST GEMÄSS § 12 BauGB DURCH BEKANNTMACHUNG DER DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS NACH § 11 (3) BauGB UND DER AUSLEGUNG AM 12.04.1990 ALS SATZUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

2. ÖFFENTLICH AUSGELEGT NACH § 12 BauGB AB 12.04.1990

STOLBERG, DEN 20.04.1990

BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNGEN (RECHTSKRAFT)

1. ÄNDERUNG AM
2. ÄNDERUNG AM
3. ÄNDERUNG AM
4. ÄNDERUNG AM

AUFHEBUNG AM

RECHTSGRUNDLAGE:

BAUGESETZBUCH (BauGB)

IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.86 (BGBl. I S. 2253) INKRAFTTRETEN: 01.07.1987

VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG -BauNVO--)

i. D. FASSUNG DER Bekanntmachung v. 15.09.77 (BGBl. I. S. 1763, GRÄNDERT DURCH 3. VERORDNUNG VOM 19.12.1986, BGBl. I. S. 2665, INKRAFTRETEN: 01.01.1987).